

Lesestücke, von Bildern begleitet, geboten über: den Dialog der Religionen (Indien); Christen in der Minderheit (Korea); Inkulturation des Glaubens (Afrika); befreiende Evangelisierung (Lateinamerika). Wer es, gerade unter jugendlichen Lesern, noch nicht wissen sollte, oder wer, unter den Älteren, vielleicht angesichts mancher Verschleißerscheinungen der Kirche im Abenblich resignieren möchte, der kann hier lernen, daß Kirche in der Welt dynamisch, angefochten und zugleich zukunftsstrahrend ist und auf jeden Fall – nicht langweilig...  
P. Lippert

LÄPPLE, Alfred: *Die Beichte – ein hoffnungsloser Fall?* Fakten und Denkanstöße. München 1985: Don-Bosco-Verlag. 104 S., kt., DM 17,80.

WERBICK, Jürgen: *Schulderfahung und Bußsakrament*. Mainz 1985: Matthias-Grünewald-Verlag. 176 S., kt., DM 26,80.

Die Bemühungen um eine Erneuerung der kirchlichen Bußpraxis, insbesondere des Bußsakramentes, lassen erfreulicherweise nicht nach. Im folgenden zeigen wir zwei Bücher an, die von verschiedenen Gesichtspunkten aus einen Beitrag zu dieser Erneuerung erbringen.

A. Läßle entfaltet sein Thema, nach einem einleitenden Abschnitt über „Standortbestimmung und Zukunftschance“, unter den Überschriften „Freiheit als Größe und Wagnis des Menschen“, „Sündenvergebung im Neuen Testament“, „Die Bußgeschichte als Herausforderung“, „Möglichkeiten und Grenzen einer Neugestaltung des Bußsakramentes“, „Einzelbeichte und Bußgottesdienst“, „Sündenerkenntnis und Sündenbekenntnis“ und „Buße im Christumysterium“. Es sind Sicht und Anliegen eines engagierten Professors für Katechetik und Religionspädagogik, die in diesen Ausführungen zur Sprache kommen. Es geht ihm darum, „mutig und demütig herauszufinden, welche Verpflichtungen sind durch die Botschaft Jesu ‚göttlichen Rechts‘ und welche Elemente der praktischen Ausgestaltung sind ‚menschlichen Rechts‘“ (16). Mit Nachdruck tritt L. für die Erhaltung der sakramentalen Einzelbeichte (auch der „Devotionsbeichte“) ohne jede Diffamierung ein. Sie abzuschaffen, wäre „eine ungute und unverantwortliche Entscheidung... Es käme einer Verarmung der kirchlichen Bußliturgie gleich, an die Stelle der Uniformität und Ausschließlichkeit der bisherigen, sakramentalen Einzelbeichte die Uniformität und Ausschließlichkeit der Kollektivlossprechung zu setzen“ (56), L. plädiert allerdings ebenso nachdrücklich für sakramentale Bußfeiern: „Es müßten sakramentale Bußfeiern zur ‚normalen Sache‘ des Gottesvolkes werden. Es müßte aber auch die in can. 963 festgelegte Vorschrift fallen, schwere Sünden in einer nachträglichen Einzelbeichte nochmals zu bekennen, wie auch die andere Vorschrift des neuen ‚Kirchlichen Gesetzbuches‘, daß erst nach einer sakramentalen Einzelbeichte eine weitere Generalabsolution empfangen werden darf“ (56f.). Der Autor meint: „Die Aussagen der heutigen Theologie gehen dahin, daß die tridentinischen Lehräußerungen nicht als Hindernis für die Gestattung der Generalabsolution auch ohne nachträgliche sakramentale Einzelbeichte angesehen werden“ (70). An anderer Stelle bedauert L., daß das neue Kirchenrecht „keinen Sprung über den Schatten der tridentinischen Aussage (Notwendigkeit des persönlichen Bekenntnisses der schweren Sünden)“ gemacht habe (52). Die römische Bischofssynode von 1983 habe die einmalige Chance verpaßt, aus dem Vorwort zur neuen Bußordnung von 1974 die theologischen Perspektiven aufzugreifen und weiterzuentwickeln. „Man muß jedoch genauer sagen: Sie [d. h. diese Chance] konnte überhaupt nicht mehr gesehen und aufgegriffen werden, weil der neue Codex Juris Canonici bereits fertige Entscheidungen vorgelegt hatte“ (60). Kann man das so sagen? Handelt es sich bei der Verpflichtung zum Einzelbekenntnis der schweren Sünden nur um eine juristische, disziplinäre Frage oder nicht doch um ein wie auch immer näher zu erklärendes „ius divinum“? L. erwähnt selbst, daß manche heutigen Theologen, darunter auch K. Rahner, an der dogmatischen Definiertheit der einschlägigen Canones des Tridentinum festhalten (54); diese Feststellung widerspricht m. E. seiner oben zitierten Meinung: „Die Aussagen der heutigen Theologie...“ Aber von dieser dogmengeschichtlichen Diskussion einmal abgesehen, vermag ich nicht zu erkennen, wie ein Christ, der sich in der Todsünde (falls sie wirklich vorliegt) von Gott und Kirche getrennt hat, wieder mit der Kirche versöhnt werden kann, wenn seine Sünde in der kirchlichen Buße nicht namentlich ausgesprochen (bekannt) wird, auch wenn es erst nachträglich geschieht – von schwerwiegenden Ausnahmen physischer oder psychischer Unmöglichkeit abgesehen. Aus der Geschichte der kirchlichen Buße läßt sich ein grundsätzlicher Verzicht auf das Einzelbekenntnis schwerer Sünden, soweit ich sehe, nicht belegen. – Dem Bericht über die positiven Erfahrungen aus der Praxis

der Generalabsolution, auch hinsichtlich der Einzelbeichte (68f.), stehen andere gegenüber, die die negativen Folgen nicht verschweigen. J. Heinzmann, ein in Theologie und Bußpraxis erfahrener Schweizer Priester, betont die positiven Erfahrungen mit der neuen Bußpraxis, stellt aber auch fest: Bußfeiern, bei denen die Generalabsolution erteilt wird, „sind vielfach gut besucht, für die meisten Gläubigen ist aber die Einzelbeichte praktisch abgeschafft“, während dort, wo keine Generalabsolution gegeben wird, die Gläubigen mehr zur Beichte gehen (Erfahrungen mit der neuen Bußpraxis in der Schweiz, in: *Studia Moralia* 21 [1983] 145f.). Es bedarf demnach noch gründlicher theologischer und pastoraler Klärungen in diesen Fragen. – Mit diesen Bedenken soll der Wert des vorliegenden Buches nicht herabgesetzt werden. Es sei allen, vor allem den im bußsakramentalen Dienst tätigen Mitbrüdern nachdrücklich empfohlen.

*J. Werbick* geht im Vorwort seines Buches von den Vorwürfen aus, „die von den Humanwissenschaften – insbesondere von der Psychoanalyse – an die Adresse der christlichen Sündenpredigt und der kirchlichen Bußpraxis gerichtet wurden“ (5). In vier Abschnitten setzt er sich damit auseinander: „Die christliche Rede von Schuld und Umkehr – Auf Kosten der Freiheit?“, „Die christliche Erbsündenlehre und die Realität der Sünde“, „Gottes Auseinandersetzung mit dem Bösen“ und „Die Beichte – das brüderliche Gericht“. W. zeigt in seinen Ausführungen, wie befreiend ein christliches Reden von Schuld und Vergebung und eine entsprechende Bußpraxis auch für den heutigen Menschen sein können, wenn die Einsichten der Humanwissenschaften ernstgenommen und einbezogen werden. Es kommt ihm dabei sehr auf eine Richtigestellung des „richterlichen Charakters“ des Bußsakramentes und auf die heilende Funktion des „lösenden Gesprächs“ an (123–166). Den Abschluß des Buches bilden 14 „Leitsätze zu einer verantwortlichen christlichen Bußziehung“ (167f.). Wer sich gründlich mit diesem Buch befaßt, das dem Menschen von heute einen Zugang zu echter Schuldenerfahrung und zum Bußsakrament vermitteln möchte, wird daraus großen Gewinn für seinen bußsakramentalen Dienst schöpfen. H. J. Müller

LEHMANN, Jobst: *Ehevorbereitung in der Bundesrepublik Deutschland*. Möglichkeiten der Verwirklichung anhand des Codex Iuris Canonici und der Adhortatio apostolica „Familiaris Consortio“ Papst Johannes Pauls II. München 1985: Profil-Verlag. 53 S., kt., DM 18,-.

Dieses Heft ist ein Auszug aus der Dissertation des Vf., die er 1984 an der Kanonistischen Fakultät der Lateran-Universität in Rom vorgelegt hat. In den einzelnen Abschnitten (Ehevorbereitung, kirchliche Trauung, konfessionsverschiedene Ehen, Verlöbniß) wird nicht nur über die kirchliche Rechtsordnung informiert, dem Verfasser liegt mehr noch an den seelsorglichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten. Ausgiebig kommen dazu der Beschluß der bundesdeutschen Synode „Christlich gelebte Ehe und Familie“ und das Schreiben des Papstes Johannes Paul II. über die „Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute“ zu Wort. Es ist zu wünschen, daß die ganze Dissertation des Vf. veröffentlicht wird. Heinz J. Müller

GENSICHEN, Hans-Werner: *Weltreligionen und Weltfriede*. Göttingen 1985: Vandenhoeck & Ruprecht. 164 S., kt., DM 22,-.

In der gegenwärtig so aktuellen Diskussion über Voraussetzungen und Möglichkeiten zur Sicherung des Weltfriedens wird die Rolle der Religionen sehr unterschiedlich eingeschätzt; die Bewertungen reichen von völliger Ignorierung und Kompetenzverweigerung über Schuldzuweisungen bis zum leidenschaftlichen Appell an die verantwortlichen Vertreter der Religionsgemeinschaften als den maßgeblichen ethischen Instanzen. Die in dem vorliegenden Buch enthaltenen Analysen der Rolle der Religionen für Krieg und Frieden bieten sachliche Grundlagen, die für eine ernsthafte Diskussion notwendig sind. Sowohl die friedenhemmenden wie die friedenstiftenden Kräfte in der Lehre und Geschichte der großen Religionen werden mit Sachkenntnis plausibel aufgezeigt. Es wäre leichtsinnig, so lehrt dieses Buch, bei dem dringend gebotenen Bemühen um den Frieden das ethische friedenfördernde Potential der Religionen beiseite zu lassen. Auf dieses müßten sich allerdings die Politiker wie auch die Vertreter der Religionen neu besinnen. M. Hugoth